

**Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Abbrennen und Erwerb von
pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2**

nach §§ 24 Abs. 1 i. V. m. § 23 Abs. 2, 22 Abs. 1 der 1. SprengV

>Der Antrag ist spätestens zwei Wochen vorher zu stellen; für Feuerwerke in der Nähe von Eisenbahnanlagen, Flughäfen oder Bundeswasserstraßen vier Wochen.

>Inhaber von Erlaubnis- oder Befähigungsscheinen nach SprengG sind nur anzeigepflichtig.

>Für die Erteilung der Erlaubnis wird eine Verwaltungsgebühr von 50,00 € erhoben.

Antragsteller (Name, Vorname, Anschrift, Telefon ¹) <i>Der Antragsteller muss das 18. Lebensjahr vollendet haben!</i>	
Anlass (z. B. Hochzeit, ...)	
Abbrennort (genaue Anschrift; <u>Lageplan</u> mit Kennzeichnung des Abbrennort ist beizufügen)	
Zeitangabe (Datum, Uhrzeit von / bis)	
Umfang des Feuerwerkes (anzugeben: Anzahl, Steighöhe, konkrete Bezeichnung des Artikels mit Angaben des CE-Kennzeichen oder BAM-Kennnummer - siehe Verpackung)	
Sicherungsmaßnahmen	
Angaben über Entfernung von besonders brandempfindlichen Gebäuden und Anlagen im Umkreis von 200 m	
Zustimmung des Grundstückseigentümers² (sofern Antragsteller nicht Eigentümer ist)	_____ Datum Unterschrift/Grundstückseigentümer

Der Antragsteller/Unterzeichner versichert mit seiner Unterschrift, dass

- eine angemessene Haftpflichtversicherung besteht,
- die Stadt Riesa von allen Ersatzansprüchen – auch Dritter – befreit wird sowie
- die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen getroffen und die Unfallverhütungsvorschriften beachtet werden.

Ich/wir habe/n die umseitigen Hinweise zum Datenschutz zur Kenntnis genommen. Des Weiteren habe/n ich/wir zur Kenntnis genommen, dass die Verarbeitung vorstehender Daten der Erfüllung der rechtlichen Verpflichtungen dient, welcher die Stadt Riesa unterliegt (Art. 6 Abs. 1 lit. c EU-DSGVO). Weiterhin willige/n ich/ wir gem. Art. 6 Abs. 1 lit. a EU-DSGVO in die Verarbeitung der mitgeteilten Telefonnummer als personenbezogene Daten durch die Stadt Riesa zum Zweck der Bearbeitung des oben genannten Antrages ein. Die Verarbeitung versteht sich im Erheben, Speichern, Bearbeiten bei der Stadt und Übermitteln dieser Daten innerhalb des Amtes für Sicherheit und Ordnung und der Stadtkasse der Stadtverwaltung Riesa sowie an das Landratsamt Meißen, Kreisumweltamt und das Polizeirevier Riesa.

Die Einwilligung ist freiwillig und kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Ort, Datum, Unterschrift

¹ Die Angabe der Telefonnummer ist freiwillig. Sie kann die Bearbeitung bei etwaigen Rückfragen beschleunigen.

² Mit Ihrer Unterschrift als Grundstückseigentümer erklären Sie Ihre Kenntnisnahme der datenschutzrechtlichen Hinweise und Ihre Einwilligung zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten nach den dortigen Hinweisen.

Informationsblatt nach Art. 13 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO)

Die EU-DSGVO bildet die gesetzliche Grundlage für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten. Dies stärkt die Rechte der betroffenen Personen. Die Wahrung der Transparenz bei der Datenverarbeitung ist für die Stadt Riesa von besonderer Bedeutung. Hiermit kommen wir Ihrem Informationsanspruch nach und teilen Ihnen Folgendes mit:

Verantwortlicher:	Große Kreisstadt Riesa Rathausplatz 1 01589 Riesa g.v.d. Oberbürgermeister Marco Müller Telefon: +493525 7000 E-Mail-Adresse: stadtverwaltung@stadt-riesa.de Internet-Adresse: www.riesa.de
Datenschutzbeauftragter:	Große Kreisstadt Riesa Rathausplatz 1 01589 Riesa Justiziar Andreas Schlichter Telefon: +493525 700288 E-Mail-Adresse: andreas.schlichter@stadt-riesa.de
Zweck und Notwendigkeit:	Die Stadt Riesa verarbeitet personenbezogene Daten bei der Bearbeitung des Antrages auf Erteilung einer Erlaubnis zum Abbrennen eines Feuerwerkes der Kategorie 2 sowie Erwerb nach §§ 24 Abs. 1 i. V. m. § 23 Abs. 2, 22 Abs. 1 1. SprengV
Rechtsgrundlagen:	1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV)
Empfänger/Kategorien von Empfängern:	Die Daten werden innerhalb der Stadt Riesa im Amt für Sicherheit und Ordnung verarbeitet sowie an das Amt für Finanzen und die Feuerwehr der Stadt Riesa, das Landratsamt Meißen/Kreisumweltamt und das Polizeirevier Riesa übermittelt.
Übermittlung an ein Drittland/internationale Organisation:	Eine Übermittlung der verarbeiteten Daten ist nicht vorgesehen.
Speicherdauer bzw. -kriterien:	Die Löschung der gespeicherten personenbezogenen Daten erfolgt, wenn Sie Ihre Einwilligung zur Speicherung widerrufen oder wenn die Kenntnis dieser Daten zur Erfüllung des mit der Speicherung verfolgten Zwecks nicht mehr erforderlich sind (wenn keine Vertragsbeziehung besteht). Die Löschung erfolgt jedoch erst nach Ablauf der Fristen der steuer- und handelsrechtlichen oder anderer einschlägiger Vorschriften.
Betroffenenrechte:	<ol style="list-style-type: none">Sie sind gemäß Art. 15 EU-DSGVO jederzeit berechtigt, gegenüber der Stadt Riesa um umfangreiche Auskunftserteilung zu den zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu ersuchen.Gemäß Art. 16 EU-DSGVO haben Sie das Recht, von der Stadt Riesa unverzüglich die Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten zu verlangen.Sie haben das Recht, von der Stadt u. U. die Löschung personenbezogener Daten zu verlangen, beispielsweise wenn diese nicht mehr notwendig sind (Art. 17 EU-DSGVO) oder die Einwilligung widerrufen wird.Nach Art 18 EU-DSGVO haben Sie das Recht, von der Stadt u. U. die Einschränkung der Verarbeitung von personenbezogenen Daten zu verlangen.Weiterhin haben Sie auch das das Recht, von der Stadt u. U. Ihre personenbezogenen Daten, die Sie der Stadt bereitgestellt haben, zu erhalten (Art. 20 EU-DSGVO).
	Sie können darüber hinaus jederzeit ohne Angabe von Gründen von Ihrem Widerrufsrecht Gebrauch machen und/oder die erteilte Einwilligungserklärung mit Wirkung für die Zukunft abändern oder gänzlich widerrufen. Sie Können den Widerruf entweder postalisch, per E-Mail oder per Fax an die Stadt übermitteln. Es entstehen Ihnen dabei keine anderen Kosten als die Portokosten bzw. die Übermittlungskosten.
	Entsprechende Anträge sind an die Stadt Riesa zu richten (Kontaktdaten siehe Nr. 1 dieser Informationen zum Datenschutz).
	Beschwerden hinsichtlich der Datenverarbeitung können bei der Stadt Riesa, dem behördlichen Datenschutzbeauftragten der Stadt Riesa und beim Sächsischen Datenschutzbeauftragten (zuständige Aufsichtsbehörde) eingereicht werden.
Profiling:	Ein Profiling seitens der Stadt Riesa findet nicht statt.